

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Quick Trade GmbH

1. Angebot

Als Angebot gelten nur schriftliche Dokumente, welche als solche bezeichnet sind und welche die Quick Trade GmbH (im Folgenden auch als „QT“ bezeichnet) für Dritte in deren Auftrag herstellt bzw. ausführt und die in Form individueller schriftlicher Preis- und Leistungsbeschreibung an einen bestimmten Empfänger auf dessen Anfrage übermittelt werden. Allgemein und insbesondere im Internet oder Werbematerial veröffentlichte Preisangaben geltend als freibleibend. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Plänen (insbesondere Werbeflächenplänen) und anderen Unterlagen behält sich die QT Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Vertragschluss

Allen Lieferungen und Leistungen der QT liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, soweit nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen des Kunden, insbesondere abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden auch durch eine etwaige Auftragsbestätigung der QT nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch die Übersendung (postalisch oder auch per Fax) eines von seiten der QT erstellten Angebots und eine darauf folgende durch den Kunde innerhalb der Angebotsfrist bei der QT eingehenden schriftlichen Auftragsbestätigung zustande; die QT behält sich ein Zurückbehaltungsrecht für den Fall vor, dass eine vom gesetzlichen Vertreter des Kunden abweichende Person die Auftragsbestätigung zeichnet und eine Bevollmächtigung auf Nachfrage nicht belegt werden kann. Mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei der QT gilt der Vertrag als verbindlich geschlossen. Eine abweichende oder mit Zusätzen versehenen Auftragsbestätigung durch den Kunden gilt als neues Angebot, welches wiederum von der QT ausdrücklich –gleich dem ursprünglichen Angebot– angenommen werden muss; § 151 BGB wird insoweit abbedungen.

Ausnahmsweise kommt ein Vertrag auch ohne Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung dann zustande, wenn der Kunde der QT per elektronischer Übermittlung oder durch Übersendung von entsprechenden Datenträgern Druckunterlagen und/oder Druckdaten zukommen lässt und der Wille erkennbar wird, dass nach diesen Daten Drucksachen in einer bestimmten Quantität und Qualität hergestellt werden sollen. In diesem Falle gelten der übliche Produktionspreis sowie der nächste in der Produktionsplanung realisierbare Fertigstellungstermin als Auftragsbestandteil.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise lauten auf Euro und gelten zzgl. der jeweils geltenden und anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) und ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Porto und sonstiger etwaig anfallender Kosten der Warenabgabe. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge auf das bekanntgegebene Geschäftskonto der QT zu überweisen. Als Zugangszeitpunkt gilt die Gutschrift auf dem Geschäftskonto der QT. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der genannten 10-Tage-Frist, gerät der Kunde ohne gesonderte Mahnung ab dem 11 Tage ab Rechnungsdatum in Verzug. Während des Verzuges werden auf den Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 10% - Punkten über dem Basiszinssatz in der jeweils geltenden Höhe berechnet; zudem vereinbaren die Parteien, dass die QT berechtigt ist, EUR 0,66 pro Verzugstag als Verwaltungskosten geltend zu machen. Ab

einem Auftragsvolumen in Höhe von EUR 2.000,00 (netto) ist die QT berechtigt, eine Teilrechnung über Vorauszahlungen oder über der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu stellen. Ein Skontoabzug auf Teil- oder Vorauszahlungsechnungen werden nur nach Absprache gewährt.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum der QT.

5. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot und Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Die Abtretung etwaiger Forderungen gegen die QT durch den Kunden an Dritte ist stets ausgeschlossen; desweiteren ist die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden gegen die QT gegen Forderungen der QT gegen den Kunden ebenfalls insoweit ausgeschlossen, als diese von seiten der QT bestritten werden und/oder noch nicht rechtskräftig über die Forderungen entschieden worden ist. Desgleichen gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden gegenüber der QT.

Die QT ist ihrerseits berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen bzw. die Einrede des nichterfüllten Vertrages zu erheben, solange der Kunde etwaige Vorkasse und/oder Teilrechnungen nicht begleicht.

6. Lieferung und Gefahrübergang (Abnahme)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten sämtliche Lieferungen ab Werk (EXW). Ein Versand der hergestellten Produkte erfolgt auf Gefahr des Kunden. Transportversicherungen werden von der QT nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden abgeschlossen.

7. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Druckvorlagen usw. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen und zwar vom Tage der Absendung an den Kunden bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit und zwar mit der Bestätigung der Auftragsänderung. Für Überschreitung der Lieferzeit ist die QT nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche die QT nicht zu vertreten hat, verursacht werden. Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb, wie in fremden, von denen die Herstellung und Transport abhängig sind – verursacht durch Krieg, Aussperrung, Aufruhr, Energie- oder Kraftstoffmangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitsbeschränkungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Kunden nicht vom Auftrag zurückzutreten und/oder die QT für den entstandenen Schaden haftbar zu machen.

8. Rücktritt vom Vertrag

Die QT behält sich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, in welchem die QT durch die Ausführung gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die Rechte eines Dritten verletzt würde. In einem solchen Fall schuldet der Kunde der QT die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

9. Lieferungsverzug

Bei Lieferungsverzug der QT ist der Kunde in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz entgangenen Gewinns kann nicht verlangt werden.

10. Abnahmeverzug

Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so stehen der QT die Rechte aus § 326 BGB zu. Des Weiteren steht der QT aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise

zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die die QT nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist die QT berechtigt, die Lieferung für Rechnung und auf Gefahr des Kunden entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistung ist in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen die Abweichung des Ist- vom vertraglichen Sollzustand (Mangel) auf eine Ermangelung oder einer Fehlerhaftigkeit eines Proofs vor Druckbeginn zurückzuführen sind. Mängelrügen sind innerhalb einer Woche nach Lieferung zu erheben. Die Pflicht des Kunden zur Untersuchung der gelieferten Produkte besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt wurden. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Es kann nur Nacherfüllung verlangt werden. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen die QT geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware das Werk verlassen hat, bei der QT eintrifft. Abweichungen in der Beschaffenheit des von der QT beschafften Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der zuständigen Lieferindustrie, die auf Anforderung dem Kunden zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet die QT nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

12. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Kunden zu prüfen und der QT druckreif erklärt zurückzugeben. Die QT haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten ist die QT nicht verpflichtet, dem Kunden einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht ausdrücklich verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Kosten, einschl. der Kosten für Maschinenstillstand, zu Lasten des Kunden. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagendruck.

13. Mehr- oder Minderlieferung

Im Allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Kunde ist verpflichtet, ein Mehr- bzw. Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 10 % anzunehmen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farben oder besonders schwierigen Drucken auf 15 %. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- bzw. Minderlieferung, wenn das Material vom Lieferanten aufgrund der Lieferungsbedingungen der betr. Fachverbände beschafft wurde um deren Toleranzsätze. Das Auflagernehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- & Fertigerzeugnissen wie z. B. Druckarbeiten, Stehsatz, Monorollen, Druckplatten, Rahmen und Schablonen aller Art, von fremdem Material usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und wird gesondert in Rechnung gestellt.

14. Vom Kunde beschafftes Material

Gleichviel welcher Art, ist der QT frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die

Lagerspesen zu erstatten. Bei zur Verfügungsstellung des Materials durch den Kunden bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtung und Fortdruck durch Beschnitt, Ausstanzungen und dergl. Eigentum des der QT.

15. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster

Mehraufwendungen für durch die QT erstellte Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden dem Kunden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

16. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Kunde allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Regelung, bei der QT. Nachdruck aus derjenigen Lieferung, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung der QT nicht zulässig.

Lithografien, Pausen, Handauszüge, Druckplatten, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive auf Film oder Glas), Prägeplatten, Rahmen, Siebe, Schablonen, Stanzen und dergl. bleiben Eigentum der QT, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Die QT ist nicht verpflichtet, Umdrucke von Lithografien und Kopien von Kopiervorlagen an den Besteller zu liefern.

Der Kunde willigt hiermit zudem ein, dass die QT berechtigt ist, die durchgeführten Druckaufträge nach Umsetzung (Ausstattung) zu photographieren oder anderweitig festzuhalten und auf der Webseite der QT unter www.quick-trade.de unter dem Punkt Referenzen zeitlich unbeschränkt zu veröffentlichen.

17. Versicherungen

Wenn die der QT übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papier, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, so hat der Kunde die Versicherung selbst abzuschließen.

18. Satzfehler

Satzfehler werden kostenfrei berichtigt. Dagegen werden von der QT infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- oder Autorenkorrekturen nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

19. Haftungsausschlüsse

Für Schäden, die beim Ablösen von Folien an der Lackierung entstehen wird nicht gehaftet, wenn trotz fachgerechter Ablösung und Verwendung von rückstandsfrei entfernbaren Folien aufgrund eines labilen Untergrundes Lackschäden auftreten.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz der QT. Dies gilt auch für das Mahnverfahren. Erfüllungsort ist Berlin.